



Hinweise für Abschlussarbeiten im Unternehmen

Abschlussarbeiten, die in Kooperation mit Unternehmen oder anderen Organisationen erstellt werden, sind unter der Grundvoraussetzung, dass der/die Betreuende der Arbeit den Themenvorschlag annimmt, möglich. Grundsätzlich möchten wir Ihnen jedoch einige Hinweise zum besonderen Anspruch solcher Arbeiten geben.

Wissenschaftliche und praxisorientierte Erwartungen bzw. Bewertungsmaßstäbe lassen sich manchmal nicht gut vereinbaren. Sie müssen - unterstützt durch Studienberatung und Betreuer*in - letztlich selbst entscheiden, ob Sie die Untersuchung so gestalten können, dass Wissenschaftlichkeit und Praxisorientierung gleichermaßen erfüllt werden. Ihnen muss bewusst sein, dass für die Bewertung der Arbeit die Wissenschaftlichkeit entscheidend ist.

Die Arbeiten müssen dabei grundsätzlich drei Kriterien erfüllen:

1. **Wissenschaftlichkeit der Fragestellung:** Die Untersuchung darf nicht ausschließlich eine praktische Relevanz haben, sondern muss auch von wissenschaftlichem Interesse sein. Damit einhergehend muss die Fragestellung wissenschaftlich fundiert werden und am aktuellen kommunikationswissenschaftlichen Forschungsstand anknüpfen.
2. **Aussagekraft der Ergebnisse:** Die Untersuchung muss methodisch so angelegt sein, dass trotz der Einschränkung auf einen Einzelfall aussagekräftige Ergebnisse erzielt werden können. Insbesondere muss die im Kontext der Kooperation ziehbare Stichprobe sowohl quantitativ als auch qualitativ zur Beantwortung der Forschungsfrage geeignet sein. Darüber hinaus sollte die Untersuchung möglichst so angelegt werden, dass auch Schlüsse gezogen werden können, die über den Einzelfall hinausgehen.
3. **Freiheit der Kandidat*innen:** Bei der Gestaltung der Untersuchung - von der Forschungsfrage über die methodische Herangehensweise bis hin zur Datenauswertung – muss dem/der Kandidat*in möglichst freie Hand gelassen werden. Insbesondere sollten von Seiten des Auftraggebers keine Vorgaben vorliegen, die die Wissenschaftlichkeit der Untersuchung einschränken. Im Sinne der Prüfungsordnung muss das Thema selbstständig, durch den/die Kandidat*in bearbeitet werden.

Sofern vonseiten des kooperierenden Unternehmens bzw. der Organisation gewünscht, kann die Arbeit aus Gründen des Datenschutzes bzw. der Bewahrung von Betriebsgeheimnissen mit einem Sperrvermerk versehen werden. Gegenüber den Gutachter*innen besteht jedoch eine Pflicht zur Offenlegung und methodisch korrekten Dokumentation aller erhobenen Daten.